

Antrag auf Verpflichtungserklärung

gem. §§ 67, 68 AufenthG

Verpflichtender/Gastgeber:

Familienname: Vorname:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Staatsangehörigkeit: Ausweis-Nr.:

Identitätsdokument: Personalausweis Reisepass

aktuelle Adresse:

Ich bin: Eigentümer der Wohnung/Haus Mieter der Wohnung/Haus

Beruf:

Arbeitgeber:

Zahl der Familienangehörigen, denen der
Verpflichtungserklärenden zum Unterhalt verpflichtet ist:

Telefon: E-Mail:

Anschrift der Wohnung, in der die Unterbringung erfolgt (falls abweichend vom gewöhnlichen Wohnsitz
des Gastgebers):
.....

Begünstigter/Gast:

Familienname: Vorname:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Staatsangehörigkeit: Reisepass-Nr.:

Heimatadresse:

Verwandtschaftsgrad: Geschlecht: männlich weiblich

Familienangehörige des Gastes, die ebenfalls zu Besuchszwecken nach Deutschland einreisen möchten

(falls diese im gleichen Haushalt leben):

Ehegatte:

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Kinder:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort	Geschlecht

Aufenthaltsdauer:

voraussichtliches Einreisedatum: bis zur Beendigung des Aufenthaltes.

Geplante Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik Deutschland:

Grund des Aufenthaltes:

(Besuch, Studium, Heirat, Sprachkurs, Erwerbstätigkeit, o.ä.)

Haben sie bereits **derzeit** anderweitig eine Verpflichtungserklärung abgegeben? Ja

Nein

Wenn ja, wann und wo?

Hat sich Ihr Gast schon einmal in Deutschland aufgehalten? Ja Nein

Dem Antrag sind folgende Dokumente in Kopie beizufügen:

- Passkopie des Besuchers/ der Besucher
- Pass- oder Personalausweis des Gastgebers
- Mietvertrag bzw. bei Eigenheim den Grundbuchauszug oder Kaufvertrag
- Bei Eigenheim: Nachweis über die Höhe des Abtrages
- Letzten drei Lohn-/ Gehaltsabrechnungen
- Bei Selbstständigkeit: Bescheinigung des Steuerberaters über die Höhe des monatlichen Nettoeinkommens

Wichtiger Hinweis:

Gem. § 47 Abs. 1 Nr.12 i.V.m. § 49 Abs. 2 AufenthV ist eine Bearbeitungsgebühr **in Höhe von 29,- €** für jeden Antrag fällig. Die zu entrichtende Bearbeitungsgebühr muss im Vorfeld überwiesen werden. Sie erhalten nach Eingang des Antrages bei der Ausländerbehörde eine Zahlungsaufforderung. Sobald Sie dieser nachgekommen sind und einen Nachweis eingereicht haben, wird mit der Bearbeitung Ihres Antrages begonnen.

Die Bearbeitungsdauer wird ungefähr 4 bis 6 Wochen ab beglichener Zahlung in Anspruch nehmen.

Achtung: Die Abholung und Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung muss vor der Ausländerbehörde des Werra-Meißner-Kreises vom Verpflichtenden/Gastgeber persönlich erfolgen.

Die vorliegende Verpflichtungserklärung umfasst die Ausreisekosten (z. B. Flugticket, Abschiebungskosten) o. g. Ausländer nach §§ 67 ff. AufenthG. Ich wurde von der Ausländerbehörde auf den Umfang und die Dauer der Haftung, die Möglichkeit von Versicherungsschutz, die zwangsweise Beitreibung der aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung, soweit ich meiner Verpflichtung nicht nachkomme, sowie die Strafbarkeit z. B. bei vorsätzlichen, unrichtigen und unvollständigen Angaben (§95 ff. AufenthG, Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) hingewiesen.

Ich bestätige, zu dieser Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein.

Ich versichere, dass es bei dem Aufenthalt ausschließlich um einen Besuchsaufenthalt handelt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Verpflichtenden/Gastgebers

Ausländerbehörde / Auslandsvertretung:

**Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH / AV
zur Abgabe der Verpflichtungserklärung**

vom:

Nr.:

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden:

Datum, Name, Vorname